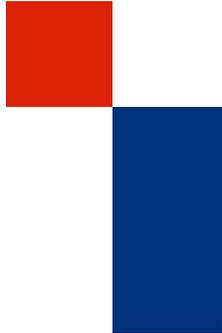


3.01.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

69. Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen –

Verweise auf die Kirchenbuchordnung
(KBO), Rechtsgrundlagen für die
Kirchenbuchordnung und Verordnungen

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 69. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verweise auf die Kirchenbuchordnung [KBO]), Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Mit dem 69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) sollen die in einigen Artikeln der Kirchenordnung enthaltenen Regelungen gestrichen werden, die Kirchenbucheintragen von Amtshandlungen betreffen. Diese Detail-Regelungen werden durch Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO) ersetzt. Außerdem sollen durch das Gesetz explizite Ermächtigungsgrundlagen speziell für die Kirchenbuchordnung sowie allgemein für Verordnungen geschaffen werden.

Die Kirchenordnung regelt aktuell in Artikel 183 Absatz 2 KO für die Taufe, in Artikel 200 Absatz 1 KO für die Konfirmation und in Artikel 205 Absatz 3 KO für die Trauung, dass diese Amtshandlungen in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen sind, in der die Amtshandlungen vorgenommen wurden. Nach Artikel 218 Absatz 1 KO wird die Bestattung in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde eingetragen, der das verstorbene Gemeindeglied angehörte, bzw. in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde, in der die Verstorbenen ihren letzten Wohnsitz hatten (vgl. **Synopse, Anlage 2**). Diese Regelungen sind ebenfalls in § 4 KBO aufgeführt. Durch die vorgeschlagene 69. Änderung der Kirchenordnung würden die genannten Artikel nicht mehr eine unnötige Doppelung der KBO-Regelungen enthalten, sondern nur noch auf die KBO verweisen (s. **Synopse, Anlage 2**). Wegen der Normenhierarchie greifen die Regelungen der Kirchenordnung direkt auf die Kirchenbuchordnung und die dort vorgenommenen Entscheidungen durch. Eine Änderung von § 4 KBO setzt deshalb nach der derzeitigen Regelung auch immer eine parallele Änderung der Kirchenordnung selbst voraus. Um hier einfacher bei Normenänderungen vorgehen zu können, soll die sachliche Regelung nur noch auf der Ebene der Kirchenbuchordnung vorgenommen werden und die Kirchenordnung lediglich das Prinzip Kirchenbuch regeln.

In diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass die Kirchenbuchordnung bislang auf Grund von Artikel 159 Absatz 2 KO von der Kirchenleitung beschlossen wurde. Aus diesem Absatz ergibt sich, dass die Kirchenleitung die Vermögens- und Finanzverwaltung durch Verordnung regelt. Die Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d (und ebenso auch schon die kamerale Verwaltungsordnung – VwO.k) sieht dazu in § 25 VwO.d eine eigene Verweisnorm vor. Um eine eigenständige und explizite Rechtsgrundlage für den Erlass der Kirchenbuchordnung zu schaffen, wird daher für Artikel 159 KO ein zusätzlicher Absatz 4 vorgeschlagen, nach dem die Kirchenleitung die Führung der Kirchenbücher und der Gemeindegliederverzeichnisse durch Verordnung regelt (s. **Synopse, Anlage 2**). Die Formulierung ist bewusst so offengehalten, dass es möglich ist, die bestehende Kirchenbuchordnung und die westfälische Verordnung für die Führung eines Verzeichnisses der Kirchenmitglieder (29. November 1995; FIS-Nr. 111) in einer Verordnung zusammenzuführen. Die daneben bestehende, auf dem Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft (FIS-Nr. 101) beruhende EKD-Norm zu Gemeindegliederverzeichnissen (FIS-Nr. 110) bleibt insoweit unberührt.

Schließlich macht dieser Vorgang erkennbar, dass es noch keine Regelung gibt, die der Kirchenleitung in Parallele zu Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe p KO die Normsetzung für Verordnungen ausdrücklich zuschreibt. Bisher werden für Verordnungen Artikel 142 Absatz 1 Satz 2 KO oder Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe c KO als Ermächtigungsgrundlage herangezogen. Deshalb wird jetzt klarstellend ein Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe p KO [neu] vorgeschlagen (s. **Synopse, Anlage 2**).

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1:** Urkundenentwurf
- Anlage 2:** Synopse

ENTWURF

69. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 2. Juni 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I
Änderungen der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 68. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 93 S. 236), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 142 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe o wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe o wird folgender Buchstabe p angefügt:
„p) sie erlässt Verordnungen und achtet auf ihre Einhaltung.“.
2. In Artikel 159 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Kirchenleitung regelt die Führung der Kirchenbücher und Gemeindegliederverzeichnisse durch Verordnung.“
3. Artikel 183 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) 1Die Taufe ist in das Kirchenbuch einzutragen. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.“
4. Artikel 200 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) 1Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch einzutragen. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.“
5. Artikel 205 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) 1Die Trauung ist in das Kirchenbuch einzutragen. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.“
6. Artikel 218 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) 1Die Bestattung ist in das Kirchenbuch einzutragen. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.“

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bielefeld, 2. Juni 2021

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 001.11/69

**Synopse zur 69. KO-Änderung –
Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO),
Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen**

aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	geplante Änderungen der KO durch das 69. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
Artikel 142	Artikel 142	
<p>(1) 1Die Landeskirche wird im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung geleitet. 2Die Kirchenleitung ist einschließlich der kirchlichen Aufsicht in allen Fällen zuständig, in denen nichts anderes vorgeschrieben ist. 3Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung zu überprüfen.</p>	<p>(1) [...]</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Demgemäß hat die Kirchenleitung vor allem folgende Aufgaben:</p> <p>a) Sie wacht darüber, dass das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;</p> <p>b) sie achtet darauf, dass der Bekenntnisstand der Kirchengemeinden gewahrt wird;</p> <p>c) sie führt die Beschlüsse der Landessynode aus und erlässt die Ausführungsbestimmungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze;</p> <p>d) sie überwacht die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und sonstigen Ordnungen der Kirche;</p> <p>e) sie übt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger aus;</p>	<p>(2) Demgemäß hat die Kirchenleitung vor allem folgende Aufgaben:</p> <p>a) Sie wacht darüber, dass das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;</p> <p>b) sie achtet darauf, dass der Bekenntnisstand der Kirchengemeinden gewahrt wird;</p> <p>c) sie führt die Beschlüsse der Landessynode aus und erlässt die Ausführungsbestimmungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze;</p> <p>d) sie überwacht die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und sonstigen Ordnungen der Kirche;</p> <p>e) sie übt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger aus;</p>	<p>Absatz 2 Buchstaben a bis o KO bleiben unverändert.</p>

**Synopse zur 69. KO-Änderung –
Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO),
Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen**

aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	geplante Änderungen der KO durch das 69. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
<p>f) sie ist darauf bedacht, dass die missionarische und diakonische Verantwortung in allen Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird;</p> <p>g) sie fördert die Diakonie und Weltmission;</p> <p>h) sie sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit erfüllt wird, und setzt sich mit Wort und Tat für soziale Gerechtigkeit ein;</p> <p>i) sie nimmt die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und den privaten Schulen wahr;</p> <p>j) sie genehmigt die Lehrbücher für den Kirchlichen Unterricht sowie für den evangelischen Religionsunterricht in den Schulen;</p> <p>k) sie trägt die Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen, für die theologischen Prüfungen und für die Ordination;</p> <p>l) sie bestätigt die Wahlen der Superintendentinnen und Superintendenden, Assessorinnen und Assessoren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;</p> <p>m) sie ernennt die Mitglieder des Landeskirchenamtes;</p> <p>n) sie leitet die Vermögens- und Finanzverwaltung</p>	<p>f) sie ist darauf bedacht, dass die missionarische und diakonische Verantwortung in allen Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird;</p> <p>g) sie fördert die Diakonie und Weltmission;</p> <p>h) sie sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit erfüllt wird, und setzt sich mit Wort und Tat für soziale Gerechtigkeit ein;</p> <p>i) sie nimmt die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und den privaten Schulen wahr;</p> <p>j) sie genehmigt die Lehrbücher für den Kirchlichen Unterricht sowie für den evangelischen Religionsunterricht in den Schulen;</p> <p>k) sie trägt die Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen, für die theologischen Prüfungen und für die Ordination;</p> <p>l) sie bestätigt die Wahlen der Superintendentinnen und Superintendenden, Assessorinnen und Assessoren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;</p> <p>m) sie ernennt die Mitglieder des Landeskirchenamtes;</p> <p>n) sie leitet die Vermögens- und Finanzverwaltung</p>	

**Synopse zur 69. KO-Änderung –
Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO),
Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen**

aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	geplante Änderungen der KO durch das 69. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
<p>der Kirche;</p> <p>o) sie vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen im Rechtsverkehr.</p>	<p>der Kirche;</p> <p>o) sie vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen im Rechtsverkehr;</p> <p>p) sie erlässt Verordnungen und achtet auf ihre Einhaltung.</p>	<p>Buchstabe p wird neu eingefügt (vgl. Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe p KO). Bisher werden für Verordnungen Artikel 142 Absatz 1 Satz 2 KO oder Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe c KO als Ermächtigungsgrundlage herangezogen. Deshalb wird jetzt klärend der neue Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe p KO vorgeschlagen.</p>
<p>(3) Die Kirchenleitung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht Ständige Ausschüsse der Landessynode bestehen.</p>	<p>(3) [...]</p>	<p>unverändert</p>
Artikel 159	Artikel 159	
<p>(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der kirchlichen Verbände und der Evangelischen Kirche von Westfalen (kirchliche Körperschaften) darf nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwandt werden.</p>	<p>(1) [...]</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) „Die Kirchenleitung regelt die Vermögens- und Finanzverwaltung durch Verordnung. „Darin kann auch eine Ersatzvornahme für den Fall geregelt werden, dass eine kirchliche Körperschaft ihre Vermögens- und Finanzverwaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt.</p>	<p>(2) [...]</p>	<p>unverändert</p> <p>Bislang wurde die KBO aufgrund von Satz 1 von der Kirchenleitung beschlossen.</p>
<p>(3) Das Rechnungsprüfungswesen wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>(3) [...]</p>	<p>unverändert</p>

**Synopse zur 69. KO-Änderung –
Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO),
Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen**

aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	geplante Änderungen der KO durch das 69. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
	(4) Die Kirchenleitung regelt die Führung der Kirchenbücher und Gemeindegliederverzeichnisse durch Verordnung.	Der neue Absatz 4 dient als explizite Rechtsgrundlage für die Kirchenleitung, die Führung der Kirchenbücher und Gemeindegliederverzeichnisse zu regeln. Dabei ist auch denkbar, die bestehende Kirchenbuchordnung und die westfälische Verordnung für die Führung eines Verzeichnisses der Kirchenmitglieder (29. November 1995, FIS-Nr. 111) in einer Verordnung zusammenzuführen. Die daneben bestehende, auf dem Kirchengesetz über die Mitgliedschaft beruhende EKD-Norm zu Gemeindegliederverzeichnissen, bleibt insoweit unberührt.
Artikel 183	Artikel 183	
(1) Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.	(1) [...]	unverändert
(2) ¹ Die Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. ² Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.	(2) ¹ Die Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. ² Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen. ² Das Nähere regelt eine Verordnung.	Absatz 2 soll nur noch regeln, dass die Taufe (= Amtshandlung nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a KBO) in das Kirchenbuch einzutragen ist und im Übrigen für die Regelungen zur Eintragung auf die Verordnung (KBO) verweisen. Die KBO enthält alle Regelungen zu Kirchenbucheintragungen (vgl. zur Taufe § 4 Absatz 1 Satz 1 KBO). Dementsprechend ist es unnötig, diese Regelungen daneben auch

**Synopse zur 69. KO-Änderung –
Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO),
Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen**

aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	geplante Änderungen der KO durch das 69. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
		<p>noch einmal in der KO aufzuführen. Bei eventuellen Änderungen der Regelungen zu Kirchenbucheintragen ist dann lediglich die Änderung der KBO notwendig und keine zusätzliche KO-Änderung. Das gleiche gilt, falls sich die Bezeichnung der KBO ändern sollte.</p> <p>Die Regelung des bisherigen Satzes 2 kann gestrichen werden, da sich diese Mitteilungspflicht aus § 5 Absatz 2 KBO ergibt.</p>
(3) Über die Taufe ist eine pfarramtliche Bescheinigung auszuhändigen.	(3) [...]	unverändert
Artikel 200	Artikel 200	
(1) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.	(1) 1Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.	<p>Siehe Begründung zu Artikel 183 Absatz 2 KO.</p> <p>Die Konfirmation ist nach § 1 Absatz 2 Buchstabe b KBO eine Amtshandlung, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 KBO in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde eingetragen wird, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden ist.</p>

**Synopse zur 69. KO-Änderung –
Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO),
Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen**

aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	geplante Änderungen der KO durch das 69. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
(2) Über die Konfirmation wird ein Konfirmationsschein ausgestellt.	(2) [...]	unverändert
Artikel 205	Artikel 205	
(1) 1Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden. 2Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.	(1) [...]	unverändert
(2) Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, der ein Ehepartner angehört.	(2) [...]	unverändert
(3) Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird.	(3) 1Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.	Siehe Begründung zu Artikel 183 Absatz 2 KO. Die Trauung ist nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c KBO eine Amtshandlung, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 KBO in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde eingetragen wird, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden ist.

**Synopse zur 69. KO-Änderung –
Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO),
Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen**

aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	geplante Änderungen der KO durch das 69. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
Artikel 218	Artikel 218	
(1) 1Die Bestattung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, der das verstorbene Gemeindeglied angehört hat. 2Bei Verstorbenen, die nicht Glieder einer Kirchengemeinde waren, ist die Bestattung in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie ihren letzten Wohnsitz hatten.	(1) 1Die Bestattung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, der das verstorbene Gemeindeglied angehört hat. 2Bei Verstorbenen, die nicht Glieder einer Kirchengemeinde waren, ist die Bestattung in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie ihren letzten Wohnsitz hatten. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.	Siehe Begründung zu Artikel 183 Absatz 2 KO. Die Bestattung ist nach § 1 Absatz 2 Buchstabe d KBO eine Amtshandlung, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 KBO in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde eingetragen wird, der das verstorbene Gemeindeglied angehört hat. Der aktuelle Art. 218 Abs. 1 Satz 2 ist wortgleich mit § 4 Absatz 1 Satz 3 KBO und kann daher gestrichen werden.
(2) Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden.	(2) [...]	unverändert